

Software-Rahmenvereinbarung (Master Software Agreement, MSA)

INDEM SIE DIESE MSA DURCH ANKLICKEN ODER DURCH DIE INSTALLATION, DEN ZUGRIFF UND/ODER DIE VERWENDUNG DES PRODUKTES BESTÄTIGEN, AKZEPTIEREN SIE DIESE MSA, EINSCHLIESSLICH DER DURCH VERWEIS INTEGRIERTEN DOKUMENTE. WENN SIE DAMIT NICHT EINVERSTANDEN SIND, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DAS PRODUKT ZU VERWENDEN. Bitte drucken und/oder speichern Sie diese MSA zu Referenzzwecken. Wenn Sie dieses Dokument in einem nicht-digitalen Format lesen, geben Sie die Webadresse aller Hyperlinks in einen Webbrowser ein, um Zugang zu erhalten. Wenn Ihnen diese MSA vor dem Kauf oder der Lieferung nicht zur Verfügung gestellt wurde und Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, können Sie eine anteilige Rückerstattung erhalten, wenn Sie das unbenutzte Produkt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Kauf oder der Lieferung (je nachdem, was früher eintritt) zurückgeben oder löschen.

1 DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

- Vereinbarung** bezeichnet die Bestätigung, die Produktbedingungen, diese MSA und alle darin durch Verweis einbezogenen Dokumente (in dieser Reihenfolge)
- Verbundenes Unternehmen** bezeichnet ein Unternehmen, das eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht
- Genehmigte Nutzung** bezeichnet die Gesamtzahl der Nutzer, Maschinen oder anderen Einheiten, die das Produkt installieren, darauf zugreifen, es nutzen und/oder davon profitieren dürfen, wie in der Bestätigung oder den Produktbedingungen angegeben
- Bestätigung** bezeichnet eines der folgenden Dokumente, die vom Lizenzgeber oder seinem verbundenen Unternehmen ausgestellt werden: (a) Auftragsbestätigung (außer bei Online-Bestellungen); (b) Auftragsannahme; (c) Lieferavis; oder (d) Rechnung
- Kunde** bezeichnet die Partei, die das Produkt nutzt oder davon profitiert
- Gehostetes Produkt** bezeichnet Software, die der Lizenzgeber dem Kunden als gehostete Dienstleistung zur Verfügung stellt
- Rechte an geistigem Eigentum** bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken, Geschäftsbezeichnungen und Domain-Namen, Rechte an der Aufmachung, am Geschäftswert und das Recht, wegen unerlaubter Vervielfältigung zu klagen, Rechte an Geschmacksmustern, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Verlängerung oder Erweiterung solcher Rechte und der Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden
- Lizenzgeber** bezeichnet Renishaw plc, ein in England unter der Nummer 01106260 eingetragenes Unternehmen mit Sitz in New Mills, Wotton Under Edge, Gloucestershire, GL12 8JR, UK
- Maschine** bezeichnet jeden Rechner, auf dem das Produkt installiert ist oder der von dem Produkt profitiert, einschließlich virtueller, temporärer und ausfallsicherer Implementierungen
- Produkt** bezeichnet gemeinsam die Software und das gehostete Produkt
- Produktbedingungen** bezeichnet die produktspezifischen Geschäftsbedingungen, die mit dem Produkt geliefert oder unter www.renishaw.com/legal/softwareterms veröffentlicht werden
- Software** bezeichnet die Computerprogramme und Updates oder Änderungen daran, die der Lizenzgeber dem Kunden zur Verfügung stellt
- Dokumentation** bezeichnet die Benutzerhandbücher und andere Dokumentationen des Lizenzgebers, die mit dem Produkt oder unter <https://www.renishaw.com/technicalsupportlibrary> geliefert werden (in der jeweils aktuellen Fassung)
- Laufzeit** bezeichnet die Zeitspanne, für die der Kunde ein Produkt installieren, verwenden und/oder nutzen darf, wie in den Produktbedingungen oder der Bestätigung angegeben
- Software von Drittanbietern** bezeichnet Software von Drittanbietern, die mit einem Produkt geliefert wird, in ihm enthalten ist oder von ihm aufgerufen wird
- Nutzer** bezeichnet eine Person, die auf das Produkt zugreift, es nutzt oder davon profitiert
- Gewährleistungsfrist** bezeichnet neunzig (90) Tage ab der ersten Lieferung eines Produkts (sofern in der Bestätigung oder den Produktbedingungen nicht anders angegeben)

1.1 Die Überschriften haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Vereinbarung. „Einschließlich“ bedeutet „einschließlich und ohne Einschränkung“.

1.2 Wenn Sie diese Vereinbarung im Namen des Kunden annehmen (auch als Angestellter oder Dienstleister), gewährleisten Sie, dass Sie die erforderliche Befugnis haben, den Kunden an diese Vereinbarung zu binden.

2 GEWÄHRUNG VON RECHTEN

2.1 Alle Rechte, Titel und Interessen an dem Produkt, der Dokumentation und allen anderen Technologien, Informationen und Hilfestellungen, die sich auf das Produkt beziehen oder mit ihm geliefert werden (zusammenfassend „**Materialien des Lizenzgebers**“), überall auf der Welt, sind und bleiben Eigentum des Lizenzgebers (und seiner Lizenzgeber).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren für das Produkt an den Lizenzgeber oder dessen Partner in der Höhe und zu den Bedingungen zu zahlen, die in der Bestätigung angegeben sind. Bezieht der Kunde das Produkt von einem autorisierten Wiederverkäufer, so werden alle Bestimmungen in Bezug auf Gebühren und Zahlungsbedingungen ausschließlich zwischen diesem Wiederverkäufer und dem Kunden vereinbart. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde diese Vereinbarung einhält und die anfallenden Gebühren bei Fälligkeit bezahlt, gewährt der Lizenzgeber dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare: (a) Lizenz zur Nutzung der Software (nur in maschinenlesbarer Objektcodeform); (b) Lizenz zur Nutzung der Dokumentation; oder (c) Berechtigung zum Zugriff auf das gehostete Produkt und zur Nutzung desselben; für die jeweilige Produktlaufzeit und ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Der Kunde hat außer den in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Rechten keine weiteren Rechte an den Materialien des Lizenzgebers. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft oder verschenkt. Eingebettete Software wird ausschließlich für die Verwendung mit der Hardware lizenziert, auf der sie ausgeliefert wird.

2.3 Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Software für Reservewecke erstellen.

2.4 Verbundene Unternehmen des Kunden und dritte Auftragnehmer dürfen das Material des Lizenzgebers unter der Voraussetzung nutzen, dass: (a) eine solche Nutzung ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen erfolgt; (b) der Kunde wirtschaftlicher Eigentümer von 50 % oder mehr der Stimmrechte oder des Eigenkapitals eines verbundenen Unternehmens ist; (c) eine solche Nutzung die genehmigte Nutzung nicht überschreitet; (d) verbundene Unternehmen und dritte Auftragnehmer diese Vereinbarung einhalten; und (e) der Kunde für die Handlungen und Unterlassungen der verbundenen Unternehmen und dritten Auftragnehmer verantwortlich und haftbar bleibt.

3 BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Der Kunde darf das Produkt nicht über die genehmigte Nutzung hinaus installieren, nutzen und/oder davon profitieren.

3.2 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erlaubt oder soweit die folgenden Handlungen nicht durch geltendes Recht untersagt werden können, darf der Kunde weder direkt noch indirekt: (a) das Produkt verbessern oder modifizieren (außer durch die Verwendung von Konfigurationswerkzeugen für diesen ausdrücklichen Zweck innerhalb des Produkts); (b) das Produkt mit anderen Produkten kombinieren oder einbinden; (c) Einschränkungen oder Sicherheitsmerkmale des Produkts (einschließlich Hardwaresperren) unterlaufen oder umgehen; (d) das Produkt korrigieren, übersetzen, konvertieren, dekodieren, zurückentwickeln, disassemblieren, dekompilieren, abgeleitete Werke erstellen oder versuchen, den Quellcode des Produkts abzuleiten; (e) Sicherheitshinweise oder Eigentumsvermerke in den Materialien des Lizenzgebers entfernen, unkenntlich machen oder verändern; (f) die Ergebnisse von Benchmark-Tests des Produkts offenlegen; (g) die Materialien des Lizenzgebers zur Entwicklung konkurrierender Produkte verwenden; (h) Unterlizenzen vergeben, vertreiben, verkaufen, verleasen, vermieten, verleihen, öffentlich ausstellen oder die Materialien des Lizenzgebers anderweitig Dritten zur Verfügung stellen oder die Materialien des Lizenzgebers zugunsten Dritter verwenden; (i) die Materialien des Lizenzgebers entgegen geltendem Recht verwenden; (j) das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abtreten oder übertragen (unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Software löscht oder das gehostete Produkt deaktiviert und der Erwerber sich zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet); (k) das Produkt in einer Weise nutzen, die Dritten Rechte an urheberrechtlich geschützten Informationen des Lizenzgebers einräumen könnte, die Offenlegung urheberrechtlich geschützter Informationen des Lizenzgebers gegenüber Dritten erfordern könnte oder die Zahlung von Lizenzgebühren oder anderen Beträgen an Dritte durch den Lizenzgeber erfordern könnte; oder (l) Materialien des Lizenzgebers in anderer Weise nutzen, als in dieser Vereinbarung gestattet.

3.3 Der Kunde muss den Lizenzgeber unverzüglich über die tatsächliche oder vermutete unbefugte Nutzung von Materialien des Lizenzgebers informieren. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber (oder sein Vertreter) berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Jede Prüfung muss: (a) mit einer Vorankündigung von vierzehn (14) Tagen während der normalen Geschäftszeiten des Kunden stattfinden; (b) den Betrieb des Kunden so wenig wie möglich stören; und (c) die Kooperation des Kunden erhalten. Wenn ein Verstoß gemeldet oder festgestellt wird, hat der Kunde die Standardtarife des Lizenzgebers für die übermäßige Nutzung und die angemessenen Kosten für die Durchführung der Prüfung zu zahlen.

4 GEHOSTETE PRODUKTE

4.1 Der Kunde muss für den Internetzugang und andere für das gehostete Produkt erforderliche Kommunikationsmittel sorgen und dafür bezahlen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Verzögerungen oder Fehler, die durch solche Mitteilungen verursacht werden.

4.2 Der Lizenzgeber kann jederzeit Änderungen oder Aktualisierungen an dem gehosteten Produkt vornehmen und das gehostete Produkt aussetzen, wenn eine erhebliche Bedrohung für seine Verfügbarkeit, Sicherheit, Vertraulichkeit und/oder Integrität besteht.

4.3 Der Kunde gewährt dem Lizenzgeber eine nicht-exklusive Lizenz zum Hosten seines Inhalts („**Kundeninhalte**“) für die Bereitstellung des gehosteten Produkts. Kundeninhalte dürfen nicht: (a) rechtswidrig sein; (b) Rechte des geistigen Eigentums verletzen; (c) irreführend, verleumderisch, diskriminierend, belästigend, sexuell explizit sein oder Beleidigungen oder Belästigungen verursachen; oder (d) böswillige Software enthalten. Der Lizenzgeber kontrolliert die Kundeninhalte nicht und ist auch nicht dafür verantwortlich, diese zu überwachen, er kann jedoch nicht konforme Kundeninhalte ohne Vorankündigung löschen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lizenzgeber von Geldstrafen, Verlusten, Schäden, Ansprüchen und Klagen im Zusammenhang mit Kundeninhalten freizustellen und schadlos zu halten.

5 GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Wenn der Kunde den Lizenzgeber während der Gewährleistungsfrist darüber informiert, dass ein Produkt bei ordnungsgemäßem Gebrauch nicht die in der Dokumentation beschriebenen Leistungen erbringt, und den Lizenzgeber bei der Reproduktion dieses Mangels unterstützt, kann der Lizenzgeber (nach seinem Ermessen): (a) das Produkt reparieren oder ersetzen; (b) eine Umgehungslösung für den Defekt bereitstellen; (c) eine anteilige Rückerstattung für den Teil der Gewährleistungsfrist gewähren, in dem das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt hat; oder (d) das Produkt (oder einen Teil davon) kündigen und eine anteilige Rückerstattung für den Zeitraum nach der Kündigung gewähren. Reparaturen, Ersatz, Umgehungslösungen und Rückerstattungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

5.2 Die Gewährleistung in Ziffer 5.1 gilt nicht für Software von Drittanbietern, für Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Lizenzgebers liegen, oder wenn das Produkt: (a) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers verändert wurde (einschließlich Reparatur- oder Wartungsversuche); (b) falsch oder unsachgemäß verwendet wurde (einschließlich der Nichtanwendung von Updates oder der Nichteinhaltung von Empfehlungen des Lizenzgebers); (c) entgegen dieser Vereinbarung oder der Dokumentation verwendet wurde (einschließlich der Verwendung für einen Zweck, für den es nicht vorgesehen war); (d) kostenlos oder zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wurde; oder (e) mit Hardware oder Software verwendet wurde, die in der Dokumentation nicht als kompatibel angegeben ist.

5.3 In den Ziffern 5.1 und 5.2 ist der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden (sei es durch Vertrag, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) für Fehler, Mängel oder Ausfälle des Produkts (oder eines Teils davon) festgelegt.

5.4 Sofern nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 5 angegeben, sind alle ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungen, Bedingungen, Bestimmungen, Zusagen und Verpflichtungen, einschließlich stillschweigender Bestimmungen in Bezug auf Marktgängigkeit, Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten, angemessene Sachkenntnis und Sorgfalt sowie die Fähigkeit, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass das Produkt fehlerfrei ist, ohne Unterbrechung funktioniert oder mit Produkten oder Dienstleistungen Dritter kompatibel ist.

6 HAFTUNG

6.1 Vorbehaltlich der Ziffer 6.3 und im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang ist die Gesamthaftung des Lizenzgebers aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) auf den höheren der folgenden Beträge beschränkt: (a) 500 GBP; oder (b) eine Summe, die den vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten für das betreffende Produkt gezahlten oder zu zahlenden Gebühren entspricht.

6.2 Vorbehaltlich der Ziffer 6.3 und im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang haftet der Lizenzgeber nicht (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) für Folgeschäden, indirekte, zufällige, strafende oder besondere Verluste oder für einen der folgenden Punkte (ob direkt oder indirekt): (a) Einnahme-, Gewinn-, Vertrags-, Verkaufs- oder Gelegenheitsverluste; (b) Rufschädigung oder Verlust des Unternehmenswertes; (c) Verlust von (tatsächlichen oder erwarteten) Einsparungen, Preisnachlässen oder Rabatten; (d) Nutzungs- oder Produktionsverluste, Verzögerungen, erneute Laufzeiten oder Betriebsunterbrechungen; (e) Verlust, Beschädigung oder Kosten für den Ersatz von Eigentum, Ausrüstung, Software, Programmen, Waren oder Dienstleistungen; (f) durch ungenaue Ausgaben verursachte Verluste; (g) Datenverlust oder -beschädigung; oder (h) Haftung gegenüber Dritten.

6.3 Die Haftung des Lizenzgebers ist nicht beschränkt oder ausgeschlossen in Bezug auf: (a) Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit; (b) Betrug oder arglistige Täuschung; oder (c) jede andere Haftung, die nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

6.4 Der Lizenzgeber beurteilt nicht die Umstände, unter denen die unter Verwendung des Produkts entworfenen, produzierten, überwachten oder getesteten Teile hergestellt oder verwendet werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, eine vollständige Bewertung dieser Teile anhand der ursprünglichen Spezifikation vorzunehmen und sicherzustellen, dass die fertigen Teile für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

6.5 Der Kunde erkennt an, dass das Produkt nur wie in der Dokumentation angegeben verwendet werden darf. Das Produkt ist nicht speziell für den Einsatz in der Medizin, im Militär, in der Luft- und Raumfahrt, im Automobilbau, in der Öl- und Gasindustrie oder in sicherheitskritischen Anwendungen konzipiert oder getestet. Es liegt in der Verantwortung des Kunden: (a) die Nutzer mit angemessenen Informationen für die sichere Verwendung des Produkts zu versorgen; (b) die Eignung des Produkts für eine bestimmte Anwendung zu gewährleisten; und (c) die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder Qualitätsstandards des Kunden sicherzustellen.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzgeber zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von allen Klagen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Kosten und Ausgaben, die sich aus der Nichteinhaltung der Ziffern 6.4 und/oder 6.5 ergeben.

6.7 Der Lizenzgeber stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die behaupten, dass die Nutzung oder der Besitz des Produkts durch den Kunden, wie im Rahmen dieser Vereinbarung gestattet, das Patent, die Marke oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt (ein „Anspruch“), vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber die alleinige Kontrolle über die Verhandlung, die Verteidigung, die Beilegung und die Gegenklage eines solchen Anspruchs hat und der Kunde angemessene Unterstützung dabei leistet.

6.8 Wenn ein Anspruch erhoben wird oder wahrscheinlich erhoben wird, kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (a) dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiterhin zu nutzen; (b) das Produkt so ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist; (c) das Produkt durch ein nicht rechtsverletzendes, materiell gleichwertiges Produkt ersetzen; oder (d) das rechtsverletzende Produkt kündigen und einen entsprechenden Teil der Gebühr abzüglich eines anteiligen Betrags für die Nutzung vor dem Kündigungsdatum (im Falle einer unbefristeten Laufzeit linear über fünf (5) Jahre berechnet) erstatten, wenn der Kunde das Produkt und alle Kopien davon zurückgibt.

6.9 In den Ziffern 6.7 und 6.8 sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums festgelegt. Der Lizenzgeber ist nicht haftbar, wenn: (a) der Kunde es versäumt, den Anspruch unverzüglich mitzuteilen; (b) der Kunde das Produkt nach einer Aufforderung, es zurückzugeben oder zu löschen, behält; (c) die Handlung oder Unterlassung des Kunden die Fähigkeit des Lizenzgebers beeinträchtigt, sich zu verteidigen, einen Vergleich abzuschließen und/oder eine Gegenklage zu erheben; (d) der Anspruch sich auf Software von Dritten bezieht; (e) der Anspruch auf der Nutzung oder dem Besitz des Produkts in einem Land beruht, das nicht Vertragspartei des WIPO-Abkommens ist; (f) der Anspruch aus Kundeninhalten oder anderen vom Kunden bereitgestellten Gegenständen resultiert; (g) der Anspruch aus der Änderung des Produkts durch eine andere Person als den Lizenzgeber resultiert; oder (h) der Anspruch aus spezifischen Anforderungen des Kunden resultiert.

6.10 Wenn der Kunde das Produkt von einem verbundenen Unternehmen des Lizenzgebers erworben hat und der Kunde einen Klagegrund sowohl gegen den Lizenzgeber als auch gegen das verbundene Unternehmen hat, der sich aus zusammenhängenden Tatsachen und Umständen ergibt, kann der Kunde diese Klage nur gegen das verbundene Unternehmen erheben.

7 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

7.1 Während und nach Beendigung dieser Vereinbarung darf keine Partei ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die von einer vernünftigen Person als vertraulich angesehen werden würden, verwenden oder an eine andere Person weitergeben (mit Ausnahme der Weitergabe durch den Lizenzgeber an seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und Subunternehmer). Beide Parteien vernichten oder übergeben auf Anfrage sowie bei Kündigung dieser Vereinbarung der jeweils anderen Partei sämtliche Materialien, die sich auf solche vertrauliche Informationen beziehen und die sich in ihrem Besitz, im Besitz ihres Personals, ihrer Vertreter oder ihrer Repräsentanten befinden.

7.2 Der Kunde erkennt an, dass der Lizenzgeber berechtigt ist: (a) personenbezogene Daten als Verantwortlicher für die Kontoverwaltung zu verarbeiten; und (b) technische Daten (einschließlich Versionsnummern, Nutzungszahlen, Verarbeitungszeiten und Fehlerprotokolle) zum Zwecke der Leistungsanalyse, der Bewertung der Nutzung von Funktionen und der Produktverbesserung zu erheben, wie in der Datenschutzerklärung unter www.renishaw.com/privacy näher beschrieben.

7.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers darf der Kunde dem Lizenzgeber keine personenbezogenen Daten zur Verarbeitung im Namen des Kunden zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist in den jeweiligen Produktbedingungen ausdrücklich gestattet. In jedem Fall darf der Kunde keine Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, Zahlungskarten und -konten (außer für die Zahlung von im

Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Beträgen), besondere Datenkategorien im Sinne von Artikel 9 DSGVO, Verschlusssachen oder Informationen, die der ITAR oder ihren ausländischen Pendanten unterliegen, weitergeben.

7.4 Der Kunde ist allein verantwortlich für: (a) die Beibehaltung und Sicherung von Passwörtern und Lizenzschlüsseln, die sich auf das Produkt oder die Konten des Kunden beziehen; und (b) die Nutzung des Produkts in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen (einschließlich, falls zutreffend, der Bereitstellung von Anleitungen zu den Datenkategorien, die seine Nutzer möglicherweise erheben oder über Textfelder des Produkts eingeben, der Bereitstellung von Datenschutzhinweisen für die Nutzer und der Einholung von Einwilligungen, falls erforderlich).

7.5 Software sollte nur dann an ein Netzwerk angeschlossen werden, wenn dies für ihren Betrieb unbedingt erforderlich ist. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seine Geräte und sein Netzwerk durch den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Methoden (einschließlich Firewalls, starker Passwörter, Multi-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung und Anti-Malware-Lösungen) vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugriff zu schützen.

7.6 Der Kunde erkennt an, dass Sicherheitsbedrohungen im Laufe der Zeit auftauchen und dass er dementsprechend immer die neueste Version des Produkts verwenden und Sicherheitsupdates zeitnah installieren sollte, um das Risiko von Sicherheitslücken zu verringern. Der Kunde kann Informationen und Kosten (falls zutreffend) für die neuesten verfügbaren Updates, Upgrades und (falls verfügbar) technische Unterstützungspakete für Neuprogrammierung und Konfiguration anfordern.

8 KÜNDIGUNG

8.1 Diese Vereinbarung bleibt bis zum Ablauf oder der Beendigung der Laufzeit aller im Rahmen dieser Vereinbarung bestellten Produkte in vollem Umfang in Kraft, es sei denn, sie wird in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 8 früher gekündigt. Die Kündigung dieser Vereinbarung führt automatisch zur Kündigung der im Rahmen dieser Vereinbarung bestellten Produkte.

8.2 Bei Kündigung oder Ablauf der Laufzeit eines Produkts erlöschen alle Rechte in Bezug auf dieses Produkt. Der Kunde muss das gehostete Produkt deaktivieren, die Software und die Dokumentation löschen und die Hardwaresperren zurückgeben.

8.3 Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei: (a) einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht, der, sofern er behoben werden kann, nicht innerhalb eines (1) Monats nach schriftlicher Mitteilung behoben wurde; oder (b) zahlungsunfähig wird oder einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren unterliegt, einen Vorschlag für einen Vergleich mit den Gläubigern unterbreitet oder diesen abschließt, nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder damit droht, seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil auszusetzen oder einzustellen.

8.4 Der Lizenzgeber kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn eine Zahlung überfällig ist und der Kunde die Nichtzahlung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung behebt.

8.5 Unbeschadet seiner Rechte aus den Ziffern 8.3 und 8.4 kann der Lizenzgeber die Erfüllung dieser Vereinbarung aussetzen, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung verstößt (auch wenn er mit einer Zahlung im Rückstand ist). Die Aussetzung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, fällige Beträge zu zahlen.

8.6 Die Kündigung oder das Auslaufen dieser Vereinbarung berührt nicht die zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Rechte oder Verbindlichkeiten oder irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend für die Zeit nach der Beendigung vorgesehen ist.

9 ALLGEMEINES

9.1 Bewertung. Wenn der Kunde ein Produkt zu Testzwecken erhält, gewährt der Lizenzgeber dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Software oder das Recht, auf das gehostete Produkt zuzugreifen und es zu nutzen (je nach Fall), und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die Nutzbarkeit des Produkts für seine internen Geschäftszwecke zu bewerten. Befindet sich das Produkt in der Vorveröffentlichungsphase, erkennt der Kunde an, dass das Produkt: (a) nicht vollständig getestet ist; (b) nicht in Produktionssystemen verwendet werden sollte; (c) jederzeit zurückgezogen werden kann; (d) möglicherweise nicht unterstützt wird; und (e) möglicherweise nicht in einer kommerziell erhältlichen Version veröffentlicht wird. Wenn keine Frist angegeben ist, beträgt die Laufzeit der Bewertung dreißig (30) Tage.

9.2 Feedback. Wenn der Kunde Ideen, Verbesserungen oder Vorschläge zum Produkt („**Feedback**“) einreicht, tritt der Kunde hiermit alle Rechte, Titel und Interessen an diesem Feedback an den Lizenzgeber ab (bzw. erklärt sich damit einverstanden, falls dies nicht möglich ist) und erkennt an, dass der Lizenzgeber dieses Feedback für beliebige Zwecke verwenden kann, ohne dass er zur Vertraulichkeit, Namensnennung oder Vergütung verpflichtet ist.

9.3 Export. Die Materialien des Lizenzgebers (einschließlich der darin enthaltenen Rechte des geistigen Eigentums) und alles, was aus den Materialien des Lizenzgebers abgeleitet oder erstellt wird oder diese enthält oder verwendet (zusammenfassend als „Ausgaben“ bezeichnet), können den geltenden Export- und/oder Importkontrollen, Gesetzen, Vorschriften, Handelsembargos und Sanktionen (zusammenfassend „Exportgesetze“) unterliegen.

9.3.1 Der Kunde gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich: (a) die Exportgesetze einzuhalten; (b) alle erforderlichen Genehmigungen für den anschließenden Export oder Reexport nach Erhalt vom Lizenzgeber einzuholen; und (c) weder direkt noch indirekt auf Materialien des Lizenzgebers oder Ausgaben zuzugreifen, sie zu verwenden, offenzulegen, zu exportieren, zu reexportieren, abzutreten, zu übertragen oder unterzulizenzieren, (i) in Widerspruch mit den Exportgesetzen; (ii) nach Kuba, Nordkorea, Iran, Syrien, der Republik Südsudan, der Republik Sudan, Russland, Weißrussland, Venezuela, Afghanistan, Myanmar, jede Region der Ukraine, die von Russland annektiert oder besetzt ist, oder einen anderen unter <https://www.renishaw.com/legal/en/restricted-destinations> aufgeführten Bestimmungsort; oder (iii) die Materialien des Lizenzgebers für Endnutzungen zu verwenden, die nach den Exportgesetzen verboten sind (einschließlich der militärischen Endverwendung in einem Land, das einem Waffenembargo unterliegt, oder für Endverwendungen im Zusammenhang mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, Raketen oder deren Trägersystemen).

9.3.2. Der Kunde bestätigt, dass weder er noch irgendeine natürliche oder juristische Person, die von den Materialien des Lizenzgebers oder von Ausgaben profitieren soll: (a) eine natürliche oder juristische Person ist, die Exportgesetzen unterliegt, die ihren Zugang zu den Materialien des Lizenzgebers oder zu den Ausgaben verbieten oder einschränken; oder (b) in einem Land ansässig ist, das gemäß Ziffer 9.3.1 verboten ist oder anderweitig einem einschlägigen Embargo oder Sanktionen unterliegt. Auf Anfrage wird der Kunde den Endnutzer und die Endnutzung der Materialien des Lizenzgebers und der Ausgaben in einer vom Lizenzgeber geforderten Form zur Zufriedenheit des Lizenzgebers bestätigen.

9.3.3 Unbeschadet der Ziffer 9.3.1 erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Exportgesetze den direkten oder indirekten Verkauf, den Export, den Reexport die Abtretung, die Übertragung oder die Unterlizenzierung von Materialien oder Ausgaben des Lizenzgebers, die im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, nach Russland oder zur Verwendung in Russland verbieten.

9.3.4 Der Kunde hat sich nach besten Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 9.3 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Vertreter, Dienstleister, Vertriebshändler oder Wiederverkäufer, vereitelt wird, und hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzuführen und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung von Ziffer 9.3 sicherzustellen.

9.3.5 Unbeschadet der Ziffer 8.3 stellt jeder Verstoß gegen diese Ziffer 9.3 einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der Lizenzgeber ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf, und der Kunde hat den Lizenzgeber von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Zinsen, Kosten und Ausgaben freizustellen, die dem Lizenzgeber aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen.

9.3.6 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber diese Vereinbarung jederzeit ohne Haftung ablehnen, verzögern oder kündigen kann, wenn der Lizenzgeber den begründeten Verdacht hat, dass die Annahme oder weitere Erfüllung dieser Vereinbarung gegen Exportgesetze verstoßen könnte. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, eine Exportlizenz oder -genehmigung zu beantragen und haftet nicht für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Beschaffung einer Exportlizenz oder -genehmigung, der Beantwortung einer Rating-Anfrage der zuständigen Regierung(en) oder anderer Dokumente, die von den zuständigen Behörden zur Einhaltung der geltenden Exportgesetze angefordert werden.

9.3.7 Der Kunde hat den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren, wenn ein Verstoß gegen diese Ziffer 9.3 vorliegt oder er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Verstoß vorliegt, und dem Lizenzgeber oder seinen bevollmächtigten Vertretern (vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsverpflichtungen) angemessenen Zugang zu seinen Büchern und Aufzeichnungen zu gewähren, die sich auf Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung beziehen, um die Einhaltung dieser Ziffer 9.3 sicherzustellen.

9.4 Software von Drittanbietern. Software von Drittanbietern kann zu separaten oder zusätzlichen Bedingungen lizenziert werden, die dem Produkt oder der Dokumentation beiliegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Lizenzgeber von Drittsoftware im Rahmen dieser Vereinbarung keine Gewährleistungen, Zusicherungen oder Verpflichtungen gegenüber dem Kunden abgeben und keine Haftung übernehmen.

9.5 Rechte der US-Regierung. Bei dem Produkt handelt es sich um kommerzielle Computersoftware (gemäß der Definition in Federal Acquisition Regulation (FAR) 2.101, FAR 52.227-14 und Defense FAR Supplement 252.227-7014), die ausschließlich auf private Kosten entwickelt wurde. Wird das Produkt im Rahmen dieser

Vereinbarung in Verbindung mit dem Erwerb kommerzieller Artikel direkt durch oder indirekt im Namen einer Einheit oder Behörde der Regierung der Vereinigten Staaten gemäß den Bedingungen eines Vertrags oder Untervertrags der Regierung der Vereinigten Staaten erworben, so hat die Regierung der Vereinigten Staaten gemäß Defense FAR Supplement 227.7202-3(a), FAR 12.212 und/oder FAR 52.227-14 nur die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte.

9.6 Einhaltung von Vorschriften. Der Kunde muss Folgendes einhalten: (a) alle anwendbaren Teile des Geschäftskodex des Renishaw-Konzerns unter <https://www.renishaw.com/businesscode> (in der jeweils aktuellen Fassung); und (b) alle anwendbaren Gesetze (einschließlich der Gesetze zum Schutz der Privatsphäre, zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, zum fairen Wettbewerb, zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und zur Verhinderung von Finanzkriminalität), und darf sich nicht an wettbewerbswidrigen, unethischen oder korrupten Praktiken beteiligen.

9.7 Mitteilungen. Mitteilungen müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und (wenn sie an den Lizenzgeber gerichtet sind) an companysecretary@renishaw.com (mit einer Kopie per Kurier an die eingetragene Adresse des Lizenzgebers zu Händen des General Counsel und des Company Secretary) und (wenn sie an den Kunden gerichtet sind) an die vom Kunden angegebene Kontakt-E-Mail-Adresse oder per Kurier an den eingetragenen Sitz oder den Hauptsitz des Kunden. Mitteilungen gelten bei Übermittlung per E-Mail und bei Zustellung per Kurierdienst innerhalb von zwei (2) Werktagen als eingegangen.

9.8 Vollständige Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt, abgesehen von etwaigen Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien, alle früheren Vereinbarungen und Zusicherungen, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf ihren Gegenstand beziehen. Andere Bedingungen, auf die in Bestellungen oder anderen Dokumenten des Kunden verwiesen wird, die mit diesen geliefert werden oder in diesen enthalten sind, oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind, werden nicht Bestandteil dieser Bedingungen.

9.9 Änderungen. Der Lizenzgeber kann diese MSA und die Produktbedingungen von Zeit zu Zeit ändern. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail, über einen Bildschirm oder eine andere Mitteilung im Produkt oder auf der Website des Lizenzgebers unter www.renishaw.com/legal/softwareterms. Die geänderte Version tritt ab dem Datum der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt jede mit dem Produkt selbst gelieferte Version. Andere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien.

9.10 Dritte. Diese Vereinbarung gibt Dritten nicht das Recht, sich auf ihre Bestimmungen zu berufen oder sie durchzusetzen, mit der Ausnahme, dass: (a) Lizenzgeber von Drittsoftware sich auf Bestimmungen in Bezug auf Drittsoftware berufen und diese durchsetzen können; und (b) wenn der Kunde das Produkt von einem verbundenen Unternehmen des Lizenzgebers erworben hat, sich das verbundene Unternehmen auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung berufen und diese durchsetzen kann, als wäre es der Lizenzgeber. Die Parteien können diese Vereinbarung ohne die Einwilligung der Drittbegünstigten ändern oder aufheben.

9.11 Unabhängigkeit. Diese Vereinbarung begründet weder eine Partnerschaft noch ein Joint Venture. Jede Partei handelt in eigenem Namen und ist weder der Vertreter der anderen Partei noch befugt, Verpflichtungen im Namen der anderen Partei einzugehen.

9.12 Abtretung. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder einen Untervertrag abzuschließen.

9.13 Salvatorische Klausel. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

9.14 Höhere Gewalt. Keine Partei verstößt gegen diese Vereinbarung oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme einer Zahlungsverpflichtung), wenn diese Verspätung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Unter diesen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Dauert die Verzögerung oder Nichterfüllung jedoch drei (3) Monate an, kann die nicht betroffene Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.

9.15 Übersetzungen. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung dieser Vereinbarung und einer übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

9.16 Weitere Zusicherung. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen vorzulegen und die Handlungen vorzunehmen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Kunden nachzuweisen.

9.17 Recht. Das für diese Vereinbarung geltende Recht, einschließlich aller Fragen bezüglich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit oder ihrer Beendigung sowie außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, ist das materielle Recht von England. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist auf diese Vereinbarung nicht anwendbar.

9.18 Gerichtsstand. Wenn sich der Erfüllungsort der Vereinbarung: (a) im Vereinigten Königreich befindet, unterwirft sich der Kunde unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte; und (b) an anderen Orten als im Vereinigten Königreich befindet, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung ergeben, durch ein Schiedsverfahren nach den LCIA-Regeln, die durch Verweis als Bestandteil dieser Vereinbarung gelten, vorgelegt und endgültig entschieden. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt eins. Der Sitz oder der Gerichtsort des Schiedsverfahrens ist London. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Der Kunde muss jeden Anspruch aus dieser Vereinbarung innerhalb eines (1) Monats nach Kenntnisnahme melden und innerhalb von zwölf (12) Monaten nach diesem Zeitpunkt ein Verfahren einleiten.